

Bezahlung von Datenschutzbeauftragten: Der Datenschutzbeauftragte als Übungsleiter?

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Viele Vereine suchen einen Datenschutzbeauftragten (DSB). Neben den in Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) genannten Gründen ist die Benennung eines DSB dann Pflicht, wenn der Verein mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt (§ 38 Bundesdatenschutzgesetz). Automatisierte Datenverarbeitung bedeutet, dass die Daten auf elektronischem Weg mittels Computer, Smartphone, E-Mails etc. verarbeitet werden. Wie nicht anders zu erwarten, erweist sich die Suche nach einem DSB in vielen Fällen als schwierig. Vielleicht könnte es hilfreich sein, wenn ein DSB mit der sog. steuer- und sozialabgabenfreien Übungsleiterpauschale vergütet werden könnte.

Gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins bis zur Höhe von € 2400 pro Jahr (= € 200 im Monat; Übungsleiterfreibetrag) steuer- und sozialabgabenfrei. Eine Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass man im persönlichen Kontakt Einfluss auf andere Personen nimmt, um auf diese Weise deren geistige und/oder körperliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern. Gemeinsam ist den Tätigkeiten eine lehrende Ausrichtung, wie dies etwa bei Trainern oder Lehr-/Vortragstätigkeiten der Fall ist (siehe „Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiterinnen und Übungsleiter“ des Hess. Ministeriums der Finanzen, 38. A., S. 90).

Zu den wesentlichen Aufgaben eines DSB gehören die Unterrichtung und Beratung des Vereinsvorstandes sowie die Sensibilisierung und Schulung der an Datenverarbeitung beteiligten Vereinsmitarbeiter, entweder im Einzelfall oder in Form von Vorträgen oder Seminaren (siehe Art. 39 DSGVO). Dies kann im Vorhinein stattfinden oder nach Feststellung eines Verstoßes gegen die Datenschutzbestimmungen. Dies entspricht meines Erachtens dem Aufgabenprofil einer dem Übungsleiter vergleichbaren Tätigkeit. Der DSB nimmt im Wege des persönlichen Kontaktes Einfluss auf andere Personen, um deren Wissen und Fähigkeiten im Bereich des Datenschutzes zu verbessern. Dies ist eine auf Dauer angelegte Aufgabenstellung des DSB.

Weiterhin muss der DSB seine Aufgaben nebenberuflich erfüllen, will er den Übungsleiterfreibetrag nutzen. Nebenberuflich wird eine Tätigkeit ausgeübt, wenn sie pro Kalenderjahr nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt (siehe Steuerwegweiser, S. 90).

Nach alledem vertritt ich die Auffassung, dass der DSB einem Übungsleiter etc. gleichzusetzen ist. Wird die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt, kann demnach ein gemeinnütziger Verein den Übungsleiterfreibetrag nutzen. Ist die Tätigkeit des DSB auf durchschnittlich 6 Stunden pro Woche begrenzt, wird er nicht als Arbeitnehmer, sondern als Selbständiger anzusehen sein, zumal er gemäß Art. 38 DSGVO keinen Weisungen unterliegt (Näheres siehe Steuerwegweiser, S. 91).

Bevor man dies umsetzt, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt. *Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de*